

## Einreise und Wiedereinreise von Hunden, Katzen, Frettchen und anderen Heimtieren im Reiseverkehr aus Drittstaaten nach Österreich

Diese Einreisebedingungen für Heimtiere sind seit dem 29. Dezember 2014 in Kraft.

### Heimtiere

Als Heimtiere im Reiseverkehr gelten Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*), Frettchen (*Mustela putorius furo*), wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere), tropische Zierfische, Amphibien, Reptilien, Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie Nager, Hasen und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind, die von ihrem Halter oder einer anderen ermächtigten Person, die während der Verbringung im Auftrag des Besitzers für die Tiere verantwortlich ist, begleitet werden und **nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein**. Wenn die Heimtiere zeitlich getrennt vom Tierhalter transportiert werden, darf dieser Transport maximal 5 Tage vor oder nach der Reise des Tierhalters erfolgen.

Es dürfen **maximal insgesamt fünf** Hunde, Katzen oder Frettchen pro Person mitgeführt werden. Diese Anzahl darf überschritten werden, wenn schriftlich nachgewiesen wird, dass die Tiere zur Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen bzw. zum Training für solche Veranstaltungen in die EU einreisen und älter als 6 Monate sind.

### Kontrolle

Wenn Heimtiere im Reiseverkehr die unten angeführten Bedingungen erfüllen, unterliegen diese Heimtiere in Österreich nicht der grenztierärztlichen Kontrolle, sondern der Kontrolle durch die Zollorgane.

Hunde, Katzen und Frettchen sind durch die Besitzer, die Halter oder die vom Besitzer dazu schriftlich ermächtigte Person der Kontrolle durch die Zollorgane zu stellen. Dies geschieht, indem die Personen aktiv mit den Zollbeamten Kontakt aufnehmen. Auf Flughäfen hat dies durch Benützen des **rot** gekennzeichneten Ausgangs zu erfolgen.

Die Tiergesundheitsbescheinigung muss vom zuständigen Beamten, der die Kontrolle durchführt, abgestempelt und unterschrieben werden. Die Grenzübertrittsstellen, an denen die Kontrolle durchgeführt wird, sind die Flughäfen **Wien-Schwechat, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz-Thalerhof und Klagenfurt** sowie die Zollämter gegenüber der Schweiz und Liechtenstein.

Wenn die Kontrolle ergibt, dass die Heimtiere die Anforderungen für den Reiseverkehr nicht erfüllen, so wird die Kontrolle durch die österreichischen Grenztierärztinnen / Grenztierärzte fortgeführt. Diese haben vorzugehen, wie in der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Artikel 35 festgelegt.

Für **Vögel** sind aufgrund der Geflügelpestsituation in Drittstaaten besondere Bedingungen und in jedem Fall eine grenztierärztliche Kontrolle vorgesehen (siehe gesondertes Informationsblatt).

## Einreisebedingungen

**Wirbellose (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere), tropische Zierfische, Amphibien, Reptilien, Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie Nager und Hauskaninchen**

Für diese Tiere gilt, dass sie vom Besitzer oder einer anderen ermächtigten Person, die während der Verbringung im Auftrag des Besitzers für die Tiere verantwortlich ist, begleitet werden und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. Eine Bescheinigung ist nicht erforderlich.

**Für Hunde, Katzen, Frettchen sind die Einreisebedingungen je nach Herkunftsstaat unterschiedlich:**

**1. A) Aus allen Drittstaaten ist die Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:**

- ✓ Jedes Tier muss **gekennzeichnet** sein.
- ✓ Jedes Tier muss **gegen Tollwut geimpft** sein und diese Impfung muss gültig sein.
- ✓ Für jedes Tier müssen eine **Tiergesundheitsbescheinigung**
- ✓ mit Bestätigung der **serologischen Tollwutuntersuchung**
- ✓ **und** eine **Erklärung gemäß Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013** vorgelegt werden. Diese Erklärung muss in Deutsch und Englisch ausgestellt sein und in DRUCKSCHRIFT ausgefüllt werden. Das Muster für diese Erklärung ist in der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 in Anhang IV Teil 3 festgelegt.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, hat ein Hund, eine Katze oder ein Frettchen ein Mindestalter von 7 Monaten.

**1. B) Aus allen Drittstaaten ist die Wiedereinreise von aus Österreich oder aus anderen EU-Mitgliedstaaten stammenden Hunden, Katzen und Frettchen möglich, wenn für jedes Tier**

- **ein Heimtierausweis\*** mitgeführt wird, in dem
- die **gültige Tollwutimpfung** und zusätzlich auch
- die **serologische Tollwutuntersuchung** eingetragen ist. Sofern eine serologische Tollwutuntersuchung im Heimtierausweis **nicht** eingetragen ist, muss neben dem Heimtierausweis auch eine Bestätigung über die serologische Tollwutuntersuchung vorgelegt werden.

Im Fall der Wiedereinreise eines Tieres, aus dessen Heimtierausweis hervorgeht, dass die serologische Tollwutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist, bevor dieses Tier das Gebiet der Europäischen Union verlassen hat, ist die Wartefrist von drei Monaten zwischen Blutabnahme und Verbringung nicht notwendig.

Wenn kein Heimtierausweis vorgelegt werden kann, sind die Bedingungen unter 1. A) zu erfüllen.

**2. Für Hunde, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr aus Drittstaaten, die namentlich im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 genannt sind, gelten erleichterte Bedingungen:**

**Für Hunde, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr aus den folgenden Staaten oder Gebieten ist die serologische Tollwutuntersuchung nicht erforderlich, und es dürfen auch Tiere unter 12 Wochen einreisen:**

Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Bonaire, St. Eustachius und Saba (die Karibischen Niederlande), Weißrussland, Kanada, Chile, Curaçao, Fidschi, Falklandinseln, Hongkong, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, St. Lucia, Montserrat, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Neukaledonien, Neuseeland, Nordmazedonien, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russland, Singapur, St. Helena, Sint Maarten, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna.

Für Hunde und Katzen aus Malaysia sind aufgrund einer Entscheidung der Kommission (2006/146/EG) zusätzlich zu den genannten Bedingungen Anforderungen bezüglich der „Nipah-Krankheit“ zu erfüllen.

Andorra, die Schweiz, die Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikanstadt sind berechtigt, Heimtierausweise\* auszustellen. Tiere aus diesen Staaten können mit der Tiergesundheitsbescheinigung und Erklärung oder mit einem Heimtierausweis in die EU einreisen.

Für Hunde, Katzen und Frettchen, die aus den oben genannten Staaten oder Gebieten im Reiseverkehr nach Österreich einreisen, ist Folgendes erforderlich:

**2. A) Einreise**

- ✓ Jedes Tier muss **gekennzeichnet** sein.
- ✓ Jedes Tier ist gegen Tollwut geimpft, wobei die Einhaltung der Frist von 21 Tagen nach der Grundimmunisierung nicht erforderlich ist, oder das Tier ist jünger als 12 Wochen und somit nicht gegen Tollwut geimpft. Dies muss in der Tiergesundheitsbescheinigung in Punkt II.3 entsprechend bestätigt sein.
- ✓ Für jedes Tier müssen eine **Tiergesundheitsbescheinigung** und eine **Erklärung gemäß Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013** vorgelegt werden. Diese Erklärung muss in Deutsch oder Englisch ausgestellt sein und in DRUCKSCHRIFT ausgefüllt werden.

**2. B) Wiedereinreise**

- Bei der Wiedereinreise von österreichischen oder anderen EU-Tieren ist ein **Heimtierausweis\*** vorzulegen.
- Jedes Tier muss **direkt** nach einem Aufenthalt ausschließlich in einem oder mehreren der oben angeführten Staaten oder Gebiete einreisen. Sofern auch ein Aufenthalt in anderen Staaten oder Gebieten erfolgt ist, können diese erleichterten Bedingungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- ein Heimtierausweis\* mitgeführt wird, in dem zusätzlich zur gültigen Tollwutimpfung **auch** die serologische Tollwutuntersuchung eingetragen ist, oder
- eine **Erklärung gemäß Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013** vorgelegt wird, dass durch die oben nicht angeführten Staaten oder Gebiete nur eine Durchfuhr erfolgt ist, und das Tier bei dieser Durchfuhr keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatte, die für Tollwut empfänglich sind, und ein gesichertes Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen hat. Diese Erklärung muss in Deutsch und Englisch ausgestellt sein und in DRUCKSCHRIFT ausgefüllt werden.
- Wenn kein Heimtierausweis vorgelegt werden kann, sind die Bestimmungen unter 2. A) zu erfüllen

## **2. C) Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen unter 12 Wochen:**

Hunde, Katzen und Frettchen, die jünger als 12 Wochen sind, dürfen nur aus Drittstaaten, die im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 genannt sind (siehe Punkt 2), nach Österreich einreisen. Diese Tiere müssen die unter Punkt 2 A) oder 2 B) aufgeführten Bedingungen erfüllen. Der Tiergesundheitsbescheinigung müssen eine **Erklärung gemäß Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013** und eine **Erklärung gemäß Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013** beiliegen. Die Muster für diese Erklärungen sind in der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 in Anhang IV Teil 3 und in Anhang I Teil 1 festgelegt. Diese Erklärungen müssen in Deutsch und Englisch ausgestellt sein und in DRUCKSCHRIFT ausgefüllt werden. **Österreich, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland und die Schweiz erlauben die Einreise von Tieren unter 12 Wochen.**

## **Erläuterungen**

### **a) Kennzeichnung**

Jedes Tier muss gekennzeichnet sein:

Seit dem 3. Juli 2011 dürfen Tiere nur mehr mittels Mikrochip gekennzeichnet werden. Eine vor dem 3. Juli 2011 durchgeführte Tätowierung ist auch weiterhin gültig, sofern sie deutlich lesbar ist. Die Kennzeichnung muss vor der Tollwutimpfung erfolgt sein.

### **b) Tollwutimpfung**

Bedingungen die einzuhalten sind, damit die Tollwutimpfung gültig ist:

- Das Tier muss mit einem inaktivierten oder rekombinanten Impfstoff gegen Tollwut entsprechend der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Impfstoffes im Herkunftsstaat des Tieres geimpft werden.
- Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der die Anforderungen der Normenempfehlungen (Kapitel 2.1.13 Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit erfüllt.
- Das Tier muss mindestens 12 Wochen alt sein, wenn die Grundimmunisierung (erste Impfung) durchgeführt wird.
- Die Impfung muss von einem ermächtigten Tierarzt durchgeführt werden.

- Die Tollwutimpfung ist frühestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung, also mit Einsetzen des Impfschutzes, gültig.
- Wenn das Tier regelmäßig einer Auffrischungsimpfung unterzogen wird, bleibt die Impfung gültig.
- Wenn die Auffrischungsimpfung nach Ablauf des durch die Zulassung des Impfstoffes festgelegten Zeitraumes erfolgt, gilt diese Impfung als Grundimmunisierung, und es ist die Frist von 21 Tagen einzuhalten.

### c) Serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung)

Die **serologische Tollwutuntersuchung hat wie folgt durchgeführt zu werden:**

Titrierung neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml bei einer Blutprobe, die ein bevollmächtigter Tierarzt entnommen hat. Die Blutprobe muss **mindestens dreißig Tage nach** der Impfung und **mindestens drei Monate vor** der Verbringung des Tieres aus dem Drittstaat entnommen werden. Die Titerbestimmung muss in einem von der EU zugelassenen Labor erfolgen.

Diese serologische Tollwutuntersuchung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden.

### d) Tiergesundheitsbescheinigung (Zeugnis) und Erklärung

Für jedes Tier muss eine **Tiergesundheitsbescheinigung**, wie in der **Verordnung (EU) Nr. 577/2013 in Anhang IV Teil 1** festgelegt, mitgeführt werden. Der Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 erhielt durch die VO (EU) 2019/1293 der Kommission ab 6. November 2019 eine neue Fassung. Diese Fassung wurde am 28.5.2020 korrigiert. **Für die Tiergesundheitsbescheinigungen muss das Muster der Tiergesundheitsbescheinigung im Anhang der VO (EU) 2019/1293 der Kommission in der korrigierten Fassung verwendet werden.**

Eine Bescheinigung kann für mehrere gleichzeitig mitgeführte Tiere ausgestellt werden. Die Bescheinigung muss durch einen amtlichen Tierarzt des Herkunftslandes in Deutsch oder Englisch ausgefertigt werden. Die Bescheinigung kann auch durch einen ermächtigten Tierarzt ausgestellt werden und muss in diesem Fall von der zuständigen Behörde des Versandlandes bestätigt werden.

Der Tiergesundheitsbescheinigung muss immer eine **Erklärung gemäß Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013** beiliegen. Das Muster für diese Erklärung ist in der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 in Anhang IV Teil 3 festgelegt. Diese Erklärung muss in Deutsch oder Englisch ausgestellt sein und in DRUCKSCHRIFT ausgefüllt werden. Ein zweisprachiges Muster der Erklärung ist auf der Homepage des BMSGPK veröffentlicht.

Die Tiergesundheitsbescheinigung darf beim Eintritt in die Union nicht älter als **zehn Tage** sein. Die Tiergesundheitsbescheinigung kann als Reisedokument innerhalb der Union **vier Monate** lang verwendet werden. Der Zeitraum von vier Monaten beginnt mit dem Zeitpunkt der Kontrolle an der EU-Außengrenze. Die Gültigkeit der Bescheinigung erlischt aber, wenn die Tollwutimpfung aufgefrischt werden muss oder das Tier in einen Mitgliedstaat mitgenommen wird, für den eine Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* vorgeschrieben ist. Tiere unter 16 Wochen dürfen nur in jene Mitgliedstaaten weiterverbracht werden, die dies erlauben.

## **Einfuhr von Heimtieren nicht im Reiseverkehr:**

Diese Tiere unterliegen ausnahmslos der grenztierärztlichen Kontrolle. Seit 1. Juli 2019 gelten für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen die Bedingungen, die im Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2019/294 festgelegt sind.

Ein entsprechendes Informationsblatt inklusive Bescheinigungsmuster finden Sie unter dem Link:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Veterin%C3%A4rwesen-und-Handel/Ein--und-Durchfuhr.html>

unter dem Punkt

✓ Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittstaaten nach Österreich

Bitte beachten Sie, dass auch Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote aufgrund anderer EU-rechtlicher und nationaler Bestimmungen wie z.B. Artenschutz (CITES) oder zollrechtlicher Bestimmungen bestehen können.

## **Wichtige Links:**

Ausfüllbare Mustererklärungen:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen-nach-%C3%96sterreich/Einreise-und-Wiedereinreise-mit-Heimtieren-aus-Drittstaaten-nach-%C3%96sterreich.html>

Bescheinigungsmuster:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen-nach-%C3%96sterreich/Einreise-und-Wiedereinreise-mit-Heimtieren-aus-Drittstaaten-nach-%C3%96sterreich.html>

Liste der EU zugelassenen Labors zur serologischen Tollwutuntersuchung:

[http://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/approved-labs/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/approved-labs/index_en.htm)

Rechtliche Grundlagen:

VO (EU) Nr. 576/2013:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0576&from=DE>

VO (EU) Nr. 577/2013 und Korrigenda:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0577&from=DE>

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0577R\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0577R(01)&from=DE)

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0577R\(02\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0577R(02)&from=DE)

geändert durch VO (EU) Nr. 1219/2014:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1219&from=DE>

geändert durch VO (EU) 2016/561:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0561&from=DE>

geändert durch VO (EU) 2019/1293:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1586436399409&uri=CELEX:32019R1293>

korrigiert durch VO (EU) 2019/1293Korr:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2020.166.01.0011.01.DEU&toc=OJ:L:2020:166:TOC](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2020.166.01.0011.01.DEU&toc=OJ:L:2020:166:TOC)

Weitere Auskunft:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/10

Telefon (Mo bis Fr, 9:00 bis 16:00 Uhr): +43 (0)1 71100 644833 oder +43 (0)1 7007 33484

E-Mail: [anton.bartl@sozialministerium.at](mailto:anton.bartl@sozialministerium.at) oder [gta.wien@sozialministerium.at](mailto:gta.wien@sozialministerium.at)

- 
- \* Für Verbringungen von aus einem EU-Mitgliedstaat stammenden Hunden, Katzen und Frettchen in andere EU-Mitgliedstaaten wurde ein einheitliches Dokument (Heimtierausweis, Pet Passport) festgelegt. Im Heimtierausweis muss für das betreffende Tier durch einen dazu ermächtigten Tierarzt die Kennzeichnung vermerkt und die Vornahme einer gültigen Tollwutimpfung und gegebenenfalls Auffrischungsimpfungen gegen Tollwut sowie zutreffendenfalls eine Titerbestimmung bestätigt sein.